

Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgendes beschlossen:

"1. Für den Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ wird abwägend über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange auf Grundlage der Begründung und der in dieser Vorlage dargelegten Ausführungen entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ in der Fassung vom 23.03.2022 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung vom Mai 2022 (Anlage 2) gebilligt."

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich)

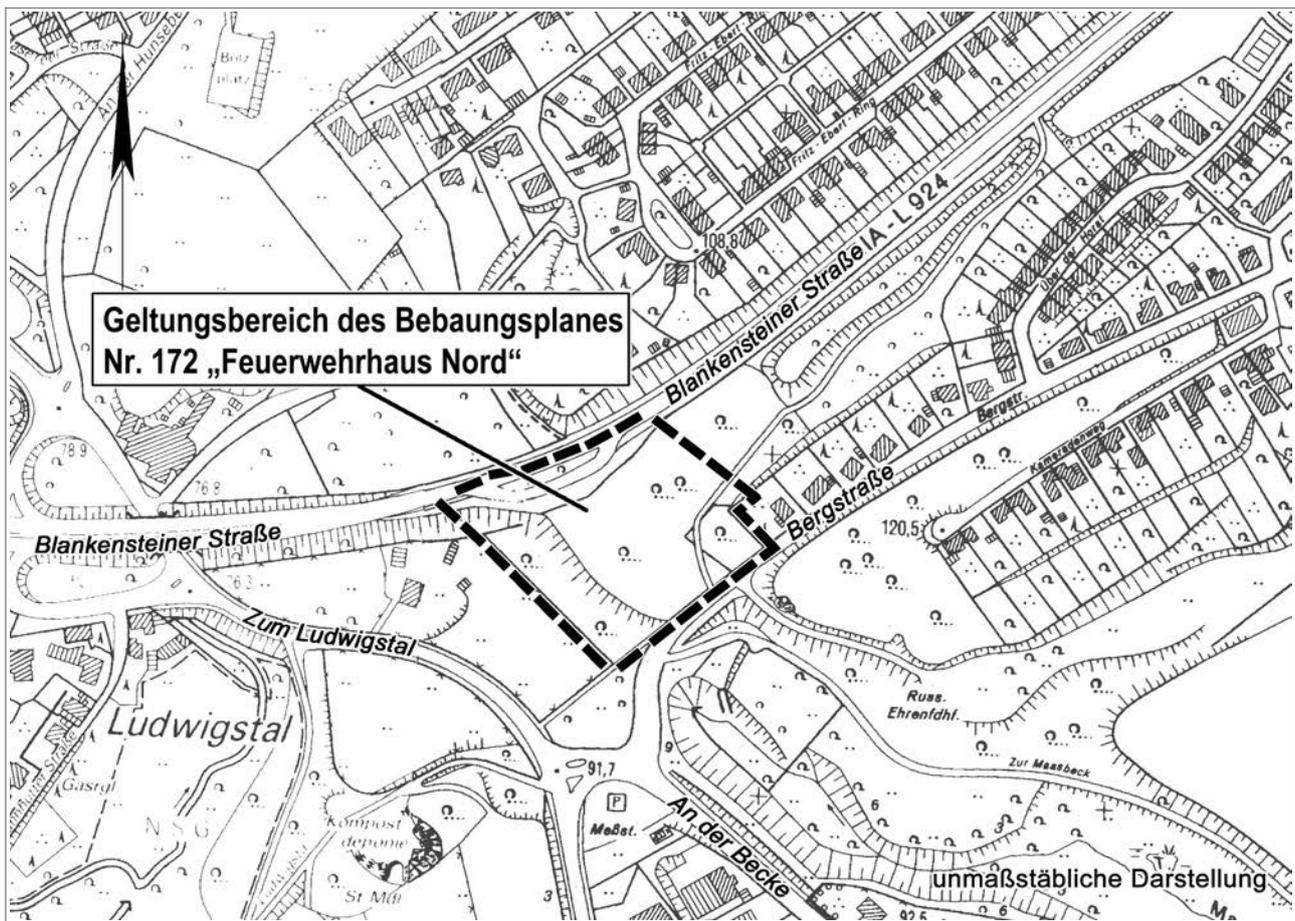
Der nachfolgend aufgeführte Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Welper im nordöstlichen Stadtgebiet von Hattingen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Ortsteile Blankenstein im Osten und Holthausen im Süden bzw. Westen an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148, 365 tlw., 382 tlw., 383, 385, 429, 430, 431, 432, 587 tlw., Gemarkung Welper, Flur 6. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 13.046 m² und wird begrenzt:

- Im Nordosten: durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke 432 und 446, Flur 6, Gem. Welper sowie durch eine Grenze, die zwischen der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 446 und der Blankensteiner Straße verläuft,
- im Südosten: durch die Bergstraße,
- im Südwesten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 429, Flur 6, Gem. Welper und ihre Verlängerung zur Blankensteiner Straße,
- im Nordwesten: durch die Blankensteiner Straße.

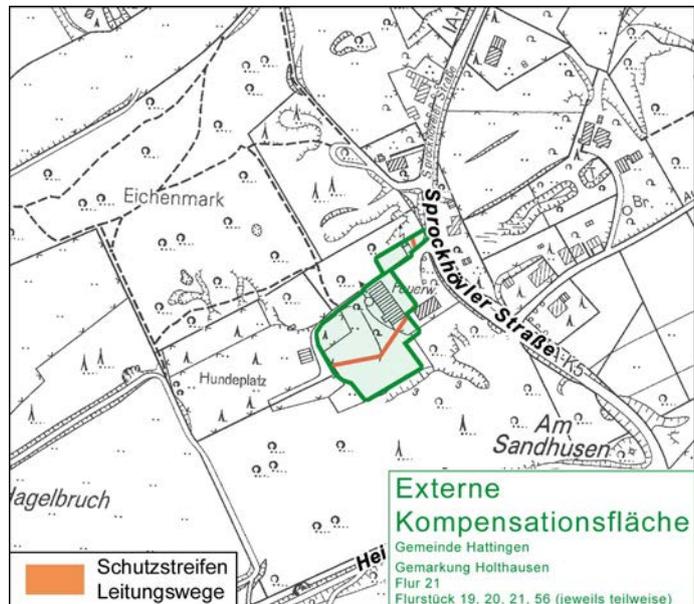
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

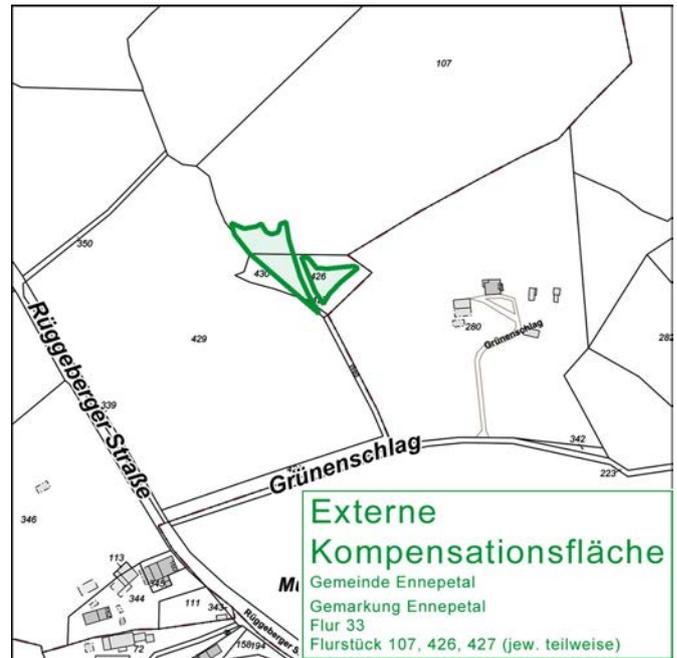
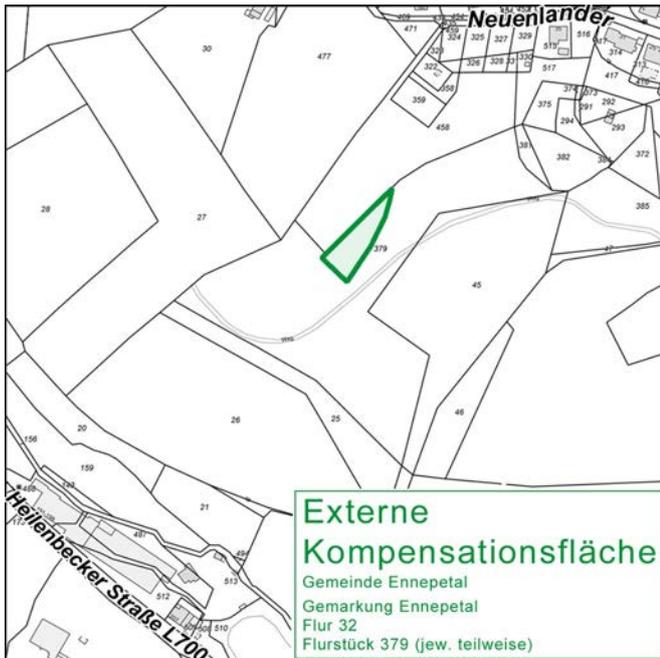


Die plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben erfolgen auf Ausgleichsflächen im Bereich

- Sprockhöveler Straße 76/78 (alter Feuerwehrstandort) Gemarkung Holthausen, Flur 21, Flurstücke 19, 20, 21, 56 (jeweils teilweise)
- und auf Erstaufforstungsflächen des RVR (Teilfläche von 1.562 m² in der Gemarkung Ennepetal, Flur 32 Flurstück 379 und Teilflächen von 1.841 m² in der Gemarkung Ennepetal, Flur 33 Flurstücke 107, 426 und 427 (jeweils teilweise))

Auf diesen Flächen werden Erstaufforstungen erfolgen. Die Flächen sind nicht Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sondern werden vertraglich an das Vorhaben gebunden. Zur Information ist die Lage dieser Flächen den dargestellten Abbildungen zu entnehmen.





Der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ einschl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter www.hattingen.de/stadtplanung zu finden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 15.12.2022 gefasste Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 172 „Feuerwehrhaus Nord“ und die Möglichkeiten der Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 3) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hattingen, 26.04.2023

Der Bürgermeister Glaser